



# **Datenschutzreglement Einwohnergemeinde Kehrsatz**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Listenauskünfte - Grundsatz	3
Artikel 2	Listenauskünfte - Verfahren	3
Artikel 3	Listenauskünfte - Sperrung	4
Artikel 4	Listenauskünfte - aus der Einwohnerkontrolle	4
Artikel 5	Listenauskünfte - aus andern Datensammlungen	4
Artikel 6	Listenauskünfte - Zuständigkeit	5
Artikel 7	Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	5
Artikel 8	Information auf Anfrage; Zuständigkeit	5
Artikel 9	Aufsichtsstelle Datenschutz	6
Artikel 10	Gebühren	7
Artikel 11	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt gestützt auf

das Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 sowie das Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02. November 1993 und Art. 14, Abs. 1, Ziff. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 04. Mai 1992

folgendes

## Datenschutzreglement

### Artikel 1

- Listenauskünfte  
- Grundsatz
- 1 Die Gemeinde darf an Privatpersonen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
  - 2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
  - 3 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte.  
Dieses enthält Angaben über
    - a) den Empfänger,
    - b) die Auswahlkriterien,
    - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
    - d) das Datum der Bekanntgabe.Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

### Artikel 2

- Verfahren
- Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

### Artikel 3

- Sperrung Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an Privatpersonen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

### Artikel 4

- aus der Einwohnerkontrolle
- 1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen nur enthalten:  
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
  - 2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

### Artikel 5

- aus andern Datensammlungen
- 1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
    - a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
    - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
    - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
    - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
  - 2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weite-

ren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

### Artikel 6

- Zuständigkeit Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber erlässt Verfügungen betreffend Listenauskünfte.

### Artikel 7

- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle
- 1 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
  - b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
  - c) Titel,
  - d) Sprache.
- 2 Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
- 3 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die/der zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter.

### Artikel 8

- Information auf Anfrage;  
Zuständigkeit
- Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber zuständig.

## Artikel 9

Aufsichtsstelle  
Datenschutz

1 Datenaufsichtsstelle ist die Geschäftsprüfungskommission. <sup>1)</sup>

2 Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass die Mitglieder von Organen und nicht ständigen Kommissionen, Delegierte, Funktionäre und Angestellte der Verwaltung der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. <sup>1)</sup>

3 aufgehoben<sup>1)</sup>

4 Sie verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.00. Allfällige Ausgaben sind zu belegen. <sup>2)</sup>

Artikel 10

Gebühren Für die Bekanntgabe von Daten wird eine Gebühr nach dem "*Gebührenreglement*" der Einwohnergemeinde Kehrsatz erhoben.

Artikel 11

Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf den 01.01.1997 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement vom 16. März 1992, aufgehoben.

Angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kehrsatz am 09. Dezember 1996.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KEHRSATZ  
Der Präsident Der Sekretär

P. Nyffeler

R. Raeber

### Auflagezeugnis

Das Datenschutzreglement war vom 18. November 1996 bis 30. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen waren vorschriftsgemäss bekanntgemacht worden. Während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Kehrsatz, 06. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber

R. Raeber

Von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern genehmigt:

Bern,

Der Justizdirektor

M. Annoni



## Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderung dieses Reglements (Artikel 9, Absatz 4) an der Sitzung vom 19. März 2009 genehmigt. Die Änderung wurde im Amtsanzeiger vom 26. März 2009 publiziert und per sofort in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz  
Der Präsident:      Der Sekretär:

Kehrsatz, 19. März 2009

T. Stauffer

R. Raeber